

Hygieneplan des Gymnasiums Albert-Schweitzer-Schule Nienburg (Version 4: Szenario B)



1. Grundsätzliches

Die Grundlagen und Eckpunkte dieses Hygieneplans sind im § 36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Des Weiteren sind die Vorgaben des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule Version 4.2“ (Erl. d. MK v. 08.01.2021) für die Schulen bindend. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler/innen sowie regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen und Besucher/innen jeder Art sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und einzuhalten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist deshalb regelmäßig zu thematisieren. Dabei sind die wichtigsten Maßnahmen einer persönlichen Hygiene zu beachten:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Bitte im Sekretariat melden. Genaueres siehe Nr. 3
- Oberstes Gebot ist es, eine Infektion zu vermeiden. Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten. Die Virologen sagen, dass die Abstandsregel der wichtigste persönliche Schutz ist. Damit entfallen auch Berührungen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf den Fluren und in den Treppenhäusern ist verpflichtend. Außerdem muss sie überall dort getragen werden, wo der Abstand zu Personen anderer Lerngruppen nicht eingehalten werden kann. Bis zu den Osterferien gilt die Maskenpflicht auch im Unterricht am Platz.
- Ein Händewaschen mit Seifenlösung für 20-30 Sekunden gehört unweigerlich zur persönlichen Hygiene, vor allem nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. Alternativ können die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfiziert werden, wenn das Waschen nicht möglich ist.
- Husten und/oder Niesen gehören in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Beim Husten und/oder Niesen ist der größtmögliche Abstand zu anderen Personen einzuhalten und man soll sich wegrehen.
- Nicht in das Gesicht fassen, vor allem nicht an Mund, Augen und Nase.
- Persönliche Gegenstände wie beispielsweise Arbeitsmaterialien, Stifte, Taschenrechner oder gar Trinkbecher/-flaschen dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen oder Handkante benutzen.

Weitere Hygiene-Regelungen für den Unterricht und den Schulbetrieb:

- Beim erstmaligen Betreten des Schulgebäudes haben sich ohne Ausnahme alle Personen die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
- Im Unterricht wird alle 20 Minuten gelüftet (20-5-20-Regel), indem die Fenster und Türen je nach Witterung und Außentemperatur für 3-10 Minuten weit geöffnet werden. Auch vor dem Unterricht und in den Pausen wird gelüftet. CO₂-Ampeln können zusätzlich sinnvolles Lüften anzeigen.
- Zu Beginn eines Unterrichtstages reinigen die Schüler/innen ihren Arbeitsplatz (Tischplatte) im Klassenraum (AUR) mit dem Flächenreinigungsmittel.
- Die vorgegebene Anordnung der Schülertische sowie die Sitzordnung ist in den Klassenräumen (AUR) strikt beizubehalten. Für jede Lerngruppe ist die Sitzordnung im Klassenbuch zu protokollieren (vorgefertigte Pläne). Fehlende Schüler/innen sind täglich im

Klassenbuch zu vermerken, deren Plätze bleiben an den Tagen unbesetzt. Die aktuellen Sitzpläne sind unverzüglich, also direkt nach dem Unterricht im jeweiligen Sekretariat zu hinterlegen, das gilt auch für jede Änderung. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt ggf. zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

- Die vorgegebene Anzahl an Schülertischen bzw. -plätzen in einem Klassen- oder Kursraum ist keinesfalls zu verändern!
- Sozialformen wie Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Nach einer solchen Arbeitsform muss die vorgegebene Tischordnung wiederhergestellt werden.
- Das Verteilen von Materialien kann sowohl durch die Lehrkraft als auch durch die Schüler/innen erfolgen. Dabei gilt grundsätzlich die Pflicht, die MNB zu tragen.
- Wenn eine Lehrkraft die Schüler/innen während einer Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit betreut, ist ebenfalls grundsätzlich von den Betroffenen eine MNB zu tragen.
- Für den klassenübergreifenden Unterricht in den Fremdsprachen und in Religion/Werte und Normen wird ein Kursheft geführt. Dort ist ebenso für jede Lerngruppe der Sitzplan zu protokollieren. Das Vorgenannte gilt auch in diesen Gruppen.
- Vor Beginn des Sportunterrichtes sowie nach dem Schulsport sind die Hände zu waschen. Entsprechendes gilt für Experimente in den Naturwissenschaften.
- Auf den Verkehrsflächen gilt ein „Rechtsgebot“, dieses betrifft alle Flure sowie die Treppenhäuser. Auf die Markierung ist zu achten!

2. Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus, Rückkehr aus dem Urlaub nach den Ferienzeiten

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Dieses gilt aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz sowohl beim begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch beim Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule.

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Ferien- oder Urlaubszeiten aus dem Ausland aus einem Corona-Risikogebiet (laut Definition des Robert-Koch-Instituts) nach Niedersachsen einreisen, sind verpflichtet, eine Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen und sich auf direktem Weg für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben, frühestens ab dem 5. Tag kann die Zeit durch einen negativen Corona-Test verkürzt werden. Bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet beträgt die Quarantäne-Zeit verbindlich 14 Tage. Diese Personen dürfen auf keinen Fall die Schule betreten und müssen dieses der Schulleitung anzeigen. Allgemein sind die jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zu einzuhalten!

3. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt insbesondere der Atemwege) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

4. Zeitliche und räumliche Gliederung der beiden Schulstandorte im Szenario B

Im Szenario B sind alle Lerngruppen in zwei Hälften geteilt. Die eine Hälfte hat Präsenzunterricht, während sich die andere Hälfte im verpflichtenden Distanzlernen befindet. Dabei ist in den Jahrgängen 5-11 klassenübergreifender Unterricht möglich. In der Qualifikationsphase ist jahrgangsübergreifendes Lernen ebenso möglich wie auch schulübergreifendes Lernen unter Einhaltung des Abstandes von 1,50 m zu anderen Gruppen (Klassen, Jahrgängen, Schulen).

Zeitplan für die Gruppen:

Kalenderwoche	ungerade („A“)	gerade („B“)	
Gruppe 1 (A)	Mo, Di, Mi	Do, Fr	Präsenzunterricht
	Do, Fr	Mo, Di, Mi	Distanzlernen
Gruppe 2 (B)	Do, Fr	Mo, Di, Mi	Präsenzunterricht
	Mo, Di, Mi	Do, Fr	Distanzlernen

Der **Schulstandort Nordertorstriftweg** wird im Schuljahr 2020/2021 von den Jahrgängen 5-8 genutzt.

- Allgemeine Grundsätze für die Jahrgänge 5-8:
 - Soll in den Fächern Musik, Kunst, Physik, Chemie oder Biologie der Unterricht im Fachraum (FUR) stattfinden, so holt die betreffende Fachlehrkraft die Lerngruppe in deren Klassenraum ab und bringt sie nach Stundenende auch wieder zurück. Für den Fachunterricht ist ein gesonderter Sitzplan zu protokollieren. Die Schüler/innen säubern zuerst ihren Arbeitsplatz im Fachunterrichtsraum (FUR) mit dem Flächenreinigungsmittel.
 - Für den Fachunterricht Sport in der MTV-Sporthalle holt die betreffende Lehrkraft die Schüler/innen ebenfalls in deren Klassenraum ab und bringt sie nach der Doppelstunde zurück. Für den Freiluft-Sportunterricht im Stadion gehen die Schüler/innen in der jeweiligen großen Pause den Weg eigenverantwortlich.

Um die Flächen bzgl. der Anzahl der Schüler/innen zu entlasten, werden folgende Bereiche und Zugänge zugewiesen:

- Der Jahrgang 5 wird in den Klassenräumen (5A: N116 – 5B: N118 – 5C: N117 – 5D: N119 – 5E: N120) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der hofseitige Eingang (Notausgang Flur Physik/Biologie) und das dazugehörige Treppenhaus B. Die Schüler/innen des Jg. 5 nutzen als Schulhof die Hoffläche auf der Seite des Steinhuder Meerbachs. Für sie sind die WCs im Obergeschoss vorgeschrieben, auch dort ist eine MNB vorgeschrieben. Die WCs können von maximal 2 Schüler/innen je WC-Anlage genutzt werden. Sollte die Mädchen- oder Jungen-Toilette schon von zwei Personen besetzt sein, so wartet die/der dritte Schüler/in im jeweiligen Vorraum, ein weiterer Zutritt ist dann untersagt.
- Der Jahrgang 6 wird in seinen Klassenräumen (6A: N106 – 6B: N107 – 6C: N108 – 6D: N109 – 6E: N111) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der hofseitige Eingang (Pausenausgang), dabei nutzen die Schüler/innen das Treppenhaus A. Als Schulhof steht ihnen die Hoffläche auf der Seite des Berliner Rings zur Verfügung. Wegen der gemeinsamen Nutzung des Treppenhauses mit dem Jahrgang 7 muss hier besonders auf den Abstand geachtet werden. Für die Schülerinnen sind die Mädchen-WCs im Erdgeschoss in getrennter Nutzung mit den Mädchen der Kohorte des Jahrgangs 7 vorgegeben, die Türen sind entsprechend beschildert. Während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Sollte die Mädchen-Toilette schon von drei Personen besetzt sein, so wartet die vierte Schülerin im jeweiligen Vorraum, ein weiterer Zutritt ist dann untersagt. Analoges gilt für die Jungen und das Jungen-WC im Erdgeschoss, diese WC-Anlage wird ebenfalls vom 6. und 7. Jahrgang genutzt.
- Der Jahrgang 7 wird in den Klassenräumen (7A: N102 – 7B: N101 – 7C: N104 – 7D: N105) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der hofseitige Eingang (Notaus-

gang Flur Chemie/Kunst) und das dazugehörige Treppenhaus A. Wegen der gemeinsamen Nutzung des Treppenhauses mit dem Jahrgang 6 muss hier besonders auf den Abstand geachtet werden. Die Schüler/innen nutzen als Schulhof die mittlere hintere Hoffläche. Für die Schülerinnen sind die Mädchen-WCs im Erdgeschoss in getrennter Nutzung mit den Mädchen der sechsten Klassen vorgegeben, die Türen sind entsprechend beschildert. Während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Sollte die Mädchen-Toilette schon von drei Personen besetzt sein, so wartet die vierte Schülerin im jeweiligen Vorraum, ein weiterer Zutritt ist dann untersagt. Analoges gilt für die Jungen und das Jungen-WC im Erdgeschoss, diese WC-Anlage wird ebenfalls vom 6. und 7. Jahrgang genutzt.

- Der Jahrgang 8 wird in den Räumen im Erdgeschoss (8A: N032 – 8B: N029 – 8C: N030 – 8D: N031) unterrichtet. Der Zugang zum Schulgebäude ist der Haupteingang des Gebäudes. Die Schüler/innen nutzen als Schulhof die Hoffläche vor dem Schulgebäude. Für die Schüler/innen sind die Jungen-WCs im Erdgeschoss als Unisex-Toiletten vorgegeben, während des Aufenthaltes ist in der WC-Anlage eine MNB vorgeschrieben. Es stehen sowohl den Schülerinnen wie auch den Schüler je 3 Toiletten zur Verfügung. Sollte die WC-Anlage schon besetzt sein, so wartet die nächste Person im Vorraum, ein weiterer Zutritt ist dann untersagt. Die Schüler/innen der Klassen 8A-D stellen ihre Fahrräder in ihrem Bereich vor dem Schulgebäude ab.

Der **Schulstandort Friedrichstraße** wird im Schuljahr 2020/21 von den Jahrgängen 9-13 genutzt.

- Allgemeine Grundsätze für die Jahrgänge 9-13
 - Der Fachunterricht findet in den Fachunterrichtsräumen (FUR) statt: Kunst (F501 und F502), Chemie (F602 und F604), Biologie (F605 und F607), Physik (F701 und F704) sowie Musik (F709 und ggf. F404) und Informatik (F406) in den vorgenannten Räumen statt, Oberstufenkurse im Fach Erdkunde finden im Raum F708 statt. Die Schüler/innen begeben sich in der Pause unter Einhaltung der Hygienevorgaben selbstständig zu den entsprechenden FUR und warten dort auf die Fachlehrkraft. Dabei nutzen die Klassen 9 und 10 das Treppenhaus B (Cafeteria-Seite) und die Schüler/innen der Einführungs- und Qualifikationsphase das Treppenhaus A (Pausenhallen-Seite) im Erweiterungsbau. Vor jedem FUR ist ein entsprechender Wartebereich markiert, der auch in einer kleinen Pause genutzt werden kann. Die Schüler/innen haben auch hier die MNB zu tragen und den Abstand zu einzuhalten.
 - Für den Fachunterricht ist ein gesonderter Sitzplan zu protokollieren.
 - Die Schüler/innen reinigen zuerst ihren Arbeitsplatz im Fachraum mit dem Flächenreinigungsmittel, da es hier zwangsläufig zu einem Wechsel der Lerngruppen kommt.
 - Für den Unterricht in den Fächern Musik und Sport sind die fachspezifischen Hinweise im jeweils gültigen Rahmenhygieneplan zu beachten. Analoges gilt auch für den Unterricht im Fach Darstellendes Spiel.
- Der Jahrgang 9 wird in den zugeordneten Klassenräumen (9A: F209 – 9B: F210 – 9C: F207 – 9D: F211 – 9E: F208) unterrichtet. Der Zugang für die Schüler/innen erfolgt durch den Torbogen (Friedrichstraße) über das Fluchttreppenhaus. Sie nutzen als Schulhof den Innenhof und den Glasgang vor der Sporthalle. Für die Schülerinnen ist das WC im Obergeschoss der alten Turnhalle vorgeschrieben, die Schüler nutzen das entsprechende WC im Erdgeschoss.
- Der Jahrgang 10 wird in den Klassenräumen (10A: F508 – 10B: F507 – 10C: F505 – 10D: F504 – 10E: F405) unterrichtet. Der Zugang für die Schüler/innen zum Schulgebäude ist der Eingang unterhalb der Cafeteria. Sie nutzen als Schulhof die östliche Hoffläche einschließlich Parkplatz. Für die Schülerinnen sind die WCs im Erdgeschoss vorgeschrieben, die Schüler nutzen die WCs im Kellergeschoss.
- Der Jahrgang 11 wird in den Klassenräumen im Erdgeschoss des Altbaus (11A: F103 – 11B: F108 – 11C: F101 – 11D: F104) im Klassenverband unterrichtet. Der Zugang der

Schüler/innen zum Schulgebäude erfolgt über den Seiteneingang an der Albrechtstraße/Bibliothek. Der 11. Jahrgang nutzt die westliche Hoffläche und den Bereich vor der ehemaligen Hausmeister-Wohnung als Schulhof. Es werden die WCs im Erdgeschoss des Altbaus, die entsprechend für die Jahrgänge beschildert sind, genutzt.

- Die Jahrgänge 12/13 der Qualifikationsphase werden in den allgemeinen Unterrichtsräumen F102, F105, F107, F205 und F206 sowie in den Räumen F301, F303, F305 und F306 unterrichtet. In der Pausenhalle (Jahrgang Q2) sowie im Glasgang vor der Sporthalle (Jahrgang Q1) steht den Schülerinnen und Schülern für Springstunden ein Arbeitsbereich zur Verfügung. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Haupteingang (Holzportal) an der Friedrichstraße. Die beiden Jahrgänge nutzen den hinteren Bereich des Schulhofes, sie erreichen ihn über den Eingang der Pausenhalle. Dieser Bereich ist für die Jahrgänge 12 und 13 getrennt ausgewiesen. Es werden gleichfalls die WCs im Erdgeschoss des Altbaus, die entsprechend für die Jahrgänge beschildert sind, genutzt.
 - Gemeinsame Kurse mit Schüler/innen des MDG werden möglichst in den Kursräumen im Erdgeschoss des Altbaus unterrichtet. Die MDG-Schüler/innen nutzen ebenfalls den Haupteingang (Holzportal) an der Friedrichstraße und begeben sich auf dem kürzesten Weg direkt in den AUR, gleiches gilt für das Verlassen des Gebäudes nach dem Unterricht.
 - Für die Schüler/innen des MDG gelten im Gebäude der ASS die Vorgaben dieses Hygieneplans verbindlich.
 - Während des Kursunterrichts setzen sich die Schüler/innen nach Jahrgängen und Schulen in getrennte Sitzbereiche. Eine Durchmischung der Sitzordnung mit Schüler/innen unterschiedlicher Jahrgänge oder Schulen ist nicht erlaubt, ihr Abstand zueinander muss **mindestens** 1,50 m betragen, besser mehr! Schüler/innen des MDG sind im protokollierten Sitzplan deutlich zu markieren.

5. Ergänzende Vorgaben zur Hygiene

Für die Reinigung der Flächen im Schulgebäude ist der Schulträger verantwortlich. Für die Reinigung ist die DIN 77400 (Reinigungsleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) anzuwenden, sie definiert die Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung. Dieses wird auch vom Schulträger in seiner „Zusammenfassung eines Musterhygieneplans COVID19 für Schulen“ festgehalten. Das Reinigungspersonal hat sich ebenso an die Hygieneregeln zu halten. Die Reinigungsarbeiten sind durch den Schulträger ständig zu kontrollieren.

6. Angaben zur Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Die MNB muss aus möglichst festem oder mehrlagigem Stoff gefertigt sein, entsprechende Alltagsmasken, medizinische Masken oder FFP2-Masken ohne Ventil sind zulässig. Ein Visier und FFP-Masken mit Ventil sind nicht zulässig, da sie die Freisetzung von Aerosolen nicht herabsetzen.

Während der großen Pausen besteht draußen (Schulhoffläche) sowie im Unterricht keine Pflicht für die MNB, sofern die Abstände durchgängig eingehalten werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass weder die Schule noch der Schulträger zum Stellen einer MNB verpflichtet sind. Es können aber MNB (Einweg- und/oder Mehrwegmasken) in der Schule käuflich erworben werden. Lehrkräfte werden vom Land mit chirurgischen und FFP2-Masken ausgestattet.

Für den Unterricht in den Fächern Musik und Sport sind bezüglich der MNB die fachspezifischen Hinweise im jeweils gültigen Rahmenhygieneplan zu beachten. Analoges gilt auch für den Unterricht im Fach Darstellendes Spiel.

7. Flure, Treppenhäuser und Aufenthaltsbereiche

Insbesondere die Flure und Treppenhäuser sind Verkehrsflächen, in denen ein Warten oder ein Aufenthalt, Gespräche und Unterhaltungen usw. nicht erlaubt sind. In diesen Bereichen ist das Tragen der MNB Pflicht! Des Weiteren gilt das Gebot des so genannten „Rechtsverkehrs“, alle Personen gehen auf der jeweils rechten Seite einzeln hintereinander!

In den Treppenhäusern gehen die Schüler/innen und die Lehrkräfte ebenso auf der jeweiligen rechten Seite und einzeln hintereinander!

Mit Ausnahme der FUR sind alle Klassen- und Kursräume (AUR) unverschlossen. Die Schüler/innen begeben sich nach dem Betreten des Schulgebäudes auf direktem Weg zu ihrem Raum, reinigen ihren eigenen Sitzplatz mit dem Flächenreinigungsmittel und warten auf den Unterrichtsbeginn.

In den vorgegebenen Aufenthaltsbereichen sollen die Schüler/innen ihre Arbeitsplätze ebenfalls zu Beginn ihrer Arbeitsphase mit Flächenreinigungsmittel säubern. Der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Kohorten ist unbedingt einzuhalten.

8. Ganztagsbetrieb und Mittagsverpflegung

Im Szenario B finden Ganztagsbetrieb und Mittagsverpflegung nicht statt.

9. Toilettennutzung

Alle Toilettenanlagen dürfen nur jeweils von einer Person einzeln genutzt werden, wenn nicht oben anders geregelt. Dieses gilt für alle Schüler/innen, Lehrkräfte sowie Beschäftigte. Die Nutzer/innen müssen die Kennzeichnung „frei“ bzw. „besetzt“ verantwortungsbewusst einsetzen. Die Toiletten sind vom Schulträger regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die benutzten Handtücher gehören in die Abfallbehälter. Nach dem Toilettengang sind die Hände sorgfältig mit Flüssigseife für 20-30 Sekunden zu waschen.

10. Schulweg

Es wird empfohlen, soweit möglich, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Für Fahrten im ÖPNV gelten auch für Schüler/innen die Abstandsregeln, die zu befolgen sind, sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Insbesondere für das Warten an den Haltestellen gilt es, 1,50 m Abstand zu wahren. Die Ordnungsbehörden werden das Verhalten überprüfen und ggf. Bußgeldbescheide herausgeben. Die Schüler/innen müssen auch an der Haltestelle die MNB zu tragen.

11. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach vorheriger Anmeldung in den Sekretariaten aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes bzw. auf dem

Schulhof sind grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten. Ihre Kontaktdaten müssen erfasst werden. Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt auf Verlangen zur Fallnachverfolgung zur Verfügung gestellt werden.

Nienburg, den 10.03.2021

gez. Dr. Gronewold, StD'
(stellv. Schulleiterin)